

15. Über die Voraussetzungen, unter denen ein Übertragungsangebot der Liegenschaftsumsatzabgabe nach Tarifur. 11a Abs. 2 Satz 2 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 unterliegt.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 4. Mai 1915 i. S. B. (K.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 7/15.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Dem Architekten B. in Berlin waren 15 im Königreich Sachsen gelegene Grundstücke durch notariell beurkundete Erklärungen zum Kauf angetragen worden. B. bot durch eine von einem Notar in Berlin am 17. August 1912 beurkundete Erklärung dem Kläger D. den Abschluß eines Vertrags an, durch den er ihm oder einem von ihm zu bezeichnenden Dritten die Rechte aus jenen Anträgen „gegen ein Entgelt von 150 M pro sächsischen Acker im Gesamtbetrage von etwa 105000 M“ dergestalt abtrat, „daß nur dann, wenn D. oder sein Rechtsnachfolger die Angebote annimmt, dieser Überpreis von 150 M

pro sächsischen Acker zu bezahlen" sein sollte. Auch enthielt die Urkunde vom 17. August die Erklärung des P., daß er sich an dieses Vertragsangebot bis zum 1. Oktober 1912 einschließlich binde. Eine Annahme durch den Kläger oder einen Dritten ist nicht erfolgt. Zu der Urkunde vom 17. August wurde vom Notar nur ein Landesstempel von 3 M verwendet. Die Steuerbehörde forderte aber eine Reichsstempelabgabe, die sie zunächst nur von dem als „Überpreis“ bezeichneten Betrag auf 700 M berechnete. Der Kläger zahlte die geforderte Abgabe, verlangte sie aber samt 4% Prozeßzinsen mit der vorliegenden Klage zurück. Das Landgericht wies die Klage ab. Hiergegen wurde vom Kläger Berufung eingelegt. Inzwischen hatte die Steuerbehörde den Reichsstempel auch von demjenigen Betrage, welcher im Falle der Annahme des Angebots an die Grundstückseigentümer zu zahlen gewesen wäre, berechnet und demgemäß Entrichtung einer weiteren Abgabe von 723,50 M gefordert. Auch diesen Betrag zahlte der Kläger, der nunmehr die Klageforderung in der Berufungsinstanz entsprechend erweiterte. Die Berufung wurde jedoch zurückgewiesen. Auch die Revision des Klägers blieb ohne Erfolg.

#### Gründe:

„Nach der Bestimmung in Tarifnr. 11a Abs. 1 RStempG. unterliegen der dort verordneten Abgabe Beurkundungen von Kaufverträgen über im Inlande (was hier bedeutet: im Deutschen Reiche) gelegene Grundstücke. Im vorliegenden Falle bezog sich die in Berlin aufgenommene notarielle Urkunde vom 17. August 1912 auf im Königreich Sachsen gelegene Grundstücke; insoweit ist also die Voraussetzung der Stempelpflichtigkeit erfüllt. Infolge der Vorschrift in Abs. 2 Satz 1 a. a. O. werden (mit einer hier nicht in Betracht kommenden Ausnahme) „Beurkundungen von Übertragungen der Rechte der Erwerber aus Veräußerungsgeschäften . . . in betreff der Stempelpflichtigkeit wie Beurkundungen der Veräußerungen behandelt“. Unmittelbar hieran anschließend bestimmt Satz 2 des Abs. 2: „Daselbe gilt von Übertragungen der Rechte aus Anträgen zur Schließung eines entgeltlichen Veräußerungsgeschäfts, die den Veräußerer binden, sowie aus Verträgen, durch die nur der Veräußerer zur Schließung eines solchen Veräußerungsgeschäfts verpflichtet wird.“ Mit den Vorschriften in Abs. 2 wollte man Umgehungen der in Abs. 1 verordneten Abgabe, wie sie nach den Erfahrungen im Bereiche des preussischen

Landesstempels sonst zu erwarten gewesen wären, und den daraus für die Reichskasse zu besorgenden Nachteilen begegnen. Diesem Zwecke hatte für die Staatskasse schon die im Landesstempelgesetz ursprünglich nur enthaltene Vorschrift des damaligen Abs. 5 der Tariffst. 32 dienen wollen, indem sie bestimmte, was jetzt Satz 1 des Abs. 2 der Tarifnr. 11a RStempG. bestimmt. Demgegenüber hatte aber der Verkehr den Ausweg gefunden, daß dem Zwischenmann nur ein Verkaufsantrag mit Bindung des antragenden Eigentümers für eine längere Frist gemacht wurde, und daß der Zwischenmann, wenn er mit Vorteil für sich einen Kauflustigen fand, diesem die Rechte aus jenem Antrag abtrat. Um auch hiervon der Staatskasse den Umsatzstempel zu sichern, wurde im Landesstempelgesetz bei dessen Neufassung vom 30. Juni 1909 der Satz 2 im jetzigen Abs. 6 der Tariffst. 32 hinzugefügt, wobei, angesichts dieser besonderen stempelrechtlichen Vorschrift, für die stempelrechtliche Beurteilung nicht in Betracht kommt, ob nach bürgerlichem Rechte der Vertragsantrag für den Antragsempfänger überhaupt ein abtretbares Recht begründet. Das Reichsgesetz hat, als es bei seiner Neufassung vom 15. Juli 1909 die Tarifnr. 11 einführte, von vornherein die Bestimmungen aus beiden Sätzen des Abs. 6 der Tariffst. 32 LStG. (soweit sie den Umsatz unbeweglichen Vermögens betreffen) übernommen.

Das Gesetz würde seinen Zweck nur sehr unvollkommen erreichen, wenn es auf einen Fall der hier vorliegenden Art nicht anzuwenden wäre. Für die Gesetzesanwendung ist aber dem erkennbaren, hier übrigens in der Begründung zu beiden Gesetzesentwürfen von 1909 noch besonders zum Ausdruck gebrachten, vorhin dargelegten Gesetzeszwecke die maßgebende Bedeutung nicht zu versagen. Daß sich die Grundstückseigentümer an ihre dem P. gemachten Verkaufsanträge rechtlich gebunden hatten, ist außer Streit; in diesem Punkte ist also die Voraussetzung des Abs. 2 Satz 2 der Tarifnr. 11a erfüllt. Von der Revision ist geltend gemacht worden, in der Urkunde vom 17. August 1912 sei nicht, wie jene Vorschrift ferner voraussetzt, die Übertragung der Rechte aus den Verkaufsanträgen, sondern nur das Angebot dieser Übertragung beurkundet. Mit diesem Angebote hatte P. aber alles getan, was von seiner Seite erforderlich war, um den Erfolg der Rechtsübertragung auf den Kläger herbeizuführen. Es war nicht etwa nur ein schuldrechtliches Übertragungsversprechen beurkundet, dem, wenn es der Kläger annahm, das Erfüllungsgeschäft seitens des P.

erst noch hätte folgen müssen, sondern die Übertragung selbst war, wenn auch nur angebotsweise, beurkundet. Das ergibt klar der Wortlaut der Urkunde, wonach P. erklärt hat: „Ich trage hiermit dem . . . Hans B. . . die Schließung nachstehenden Vertrages an. § 1. Herrn P. sind . . . 15 notarielle Verkaufsangebote gemacht worden und zwar . . . Die Rechte aus diesen notariellen Angeboten tritt . . . P. an . . . B. oder an eine von diesem zu bezeichnende dritte Person ab gegen ein Entgelt von . . .“. Nahm der Kläger das Angebot an, so bedurfte es nicht einer besonderen neuen Übertragungserklärung des P., sondern die Übertragung als dingliches Geschäft, nicht etwa lediglich das schuldrechtliche Grundgeschäft, war damit vollendet. Freilich steht fest, daß der Kläger das Angebot nicht angenommen hat. Als Vertrag (§ 398 BGB.) ist also die Übertragung in Wahrheit nicht zustande gekommen. Hierauf kommt es aber für die stempelrechtliche Beurteilung nicht an. In der Rechtsanwendung der Tariffst. 2 StG. („Abtretung von Rechten“) besteht von jeher kein Zweifel, daß trotz der Vertragsnatur der Abtretung für die Stempelspflichtigkeit auf Grund jener Tariffstelle schon die Beurkundung der einseitigen Abtretungserklärung des Berechtigten genügt. Dasselbe muß folgerichtig auch für die Anwendung der Tariffst. 32 Abs. 6 StG. und der dieser nachgebildeten Tarifnr. 11a Abs. 2 StempG. auf die in diesen Vorschriften erwähnte besondere Art von Abtretungen gelten.

Die Revision hat noch geltend gemacht, daß nach bürgerlichem Rechte mit dem Übertragungsangebote das zu übertragende Recht aus dem Vermögen des Anbietenden noch nicht ausscheide, daß es vielmehr bis zum Zustandekommen des Übertragungsvertrags Teil jenes Vermögens und darin gegen den Anbietenden pfändbar bleibe. Auch das ist indes für die stempelrechtliche Beurteilung ohne Bedeutung; für diese genügt, daß, wie vorstehend gezeigt, die Übertragungserklärung beurkundet ist. Werden mit bezug auf dasselbe Recht Übertragungen an verschiedene Personen beurkundet, so unterliegt jede dieser Urkunden dem Stempel aus Tariffst. 2 oder zutreffendenfalls dem aus Tariffst. 32 Abs. 6 und Tarifnr. 11a Abs. 2, ohne daß es, wie die Revision anzunehmen scheint, darauf ankommt, welche der Erklärungen den Übertragungserfolg hat und daß die anderen ihn, auch bei Annahme, nicht haben.“ . . .